universität freiburg STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Intensivkurs Strafrecht

Einheit 8 – Brandstiftungsdelikte

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät Yannik Thomas 19. Oktober 2023



Es gibt drei Grunddelikte: § 306 (Spezialfall der Sachbeschädigung), § 306a I und § 306a II StGB

§ 306: Einfache Brandstiftung

Verletzungsdelikt (Brand oder [teilweise] Zerstörung)

§ 306a I: Schwere Brandstiftung

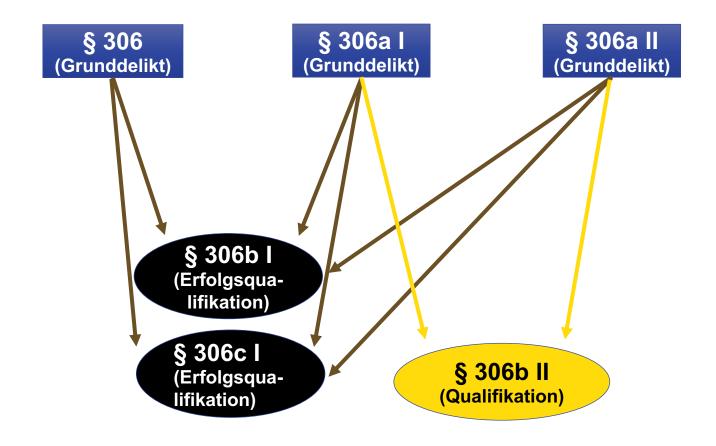
 Verletzungsdelikt (bzgl. Räumlichkeit) und gleichzeitig abstraktes Gefährdungsdelikt (bzgl. Leib & Leben von Menschen) Bei § 306a I geht es um Räume, in denen sich typischerweise Menschen aufhalten → deshalb verlangt der Gesetzgeber hier (anders als bei § 306a II) keine konkrete Gefahr für Leib oder Leben von Menschen

§ 306a II: Schwere Brandstiftung

Verletzungsdelikt (bzgl. Räumlichkeit) und gleichzeitig konkretes
 Gefährdungsdelikt (bzgl. Leib & Leben von Menschen)

Alle drei Grunddelikte (§ 306, § 306a I und § 306a II StGB) können durch § 306b I StGB (besonders schwere Brandstiftung durch Gesundheitsschädigung) sowie § 306c StGB (leichtfertige Todesfolge) (erfolgs-)qualifiziert werden.

Nur § 306a I und II StGB können durch § 306b II StGB qualifiziert werden.



Wichtig: Auch immer an § 123 StGB denken, etwa wenn ein Grundstück oder Haus betreten wird, um ein Gebäude anzuzünden.

Zusatztipp: An die Erfolgsqualifikationstatbestände § 11 II und § 18 StGB schreiben, die hier häufig relevant werden.

Gesetz	Kommentierung
§ 306 I StGB	§ 123 StGB § 306b I StGB (Erfolgsqualifikation) § 306c I StGB (Erfolgsqualifikation)
§ 306a I StGB	§ 123 StGB § 306b I StGB (Erfolgsqualifikation) § 306b II StGB (Qualifikation) § 306c I StGB (Erfolgsqualifikation)
§ 306a II StGB	§ 123 StGB § 306b I StGB (Erfolgsqualifikation) § 306b II StGB (Qualifikation) § 306c I StGB (Erfolgsqualifikation)

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremdes Objekt aus dem Katalog des § 306 I StGB
 - b) In-Brand-Setzen oder
 - c) Durch Brandlegung (ganz oder teilweise) zerstören
- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (§ 15 StGB)
 - Wenn (-), an § 306d I Var. 1 denken!
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- [IV. Tätige Reue, § 306e StGB]

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremdes Objekt aus dem Katalog des § 306 I StGB
 - b) In-Brand-Setzen oder
 - c) Durch Brandlegung (ganz oder teilweise) zerstören
- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (§ 15 StGB)
 - Wenn (-), an § 306d I Var. 1 denken!
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- [IV. Tätige Reue, § 306e StGB]

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremdes Objekt aus dem Katalog des § 306 I StGB
 - b) In-Brand-Setzen *oder*
 - c) Durch Brandlegung (ganz oder teilweise) zerstören
 - d) Eintritt einer konkreten Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen
 - e) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang
- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (§ 15 StGB)
 - Wenn (-), an § 306d I Var. 3 bzw. § 306d II StGB denken
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- [IV. Tätige Reue, § 306e StGB]

A ist frustriert. Eben noch auf der Karrieleiter auf dem Aufstieg, rutscht er infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände in die Erwerblosigkeit. Im Wissen darum, dass selbst der deutsche Sozial-staat nicht alle Schicksalsschläge aufzufangen vermag, befürchtet A, noch weiter abzurutschen und letztlich sogar sein Obdach zu verlieren. Er hat hierüber in den letzten Jahren schon einiges gelesen, auch, dass Experten ein Größerwerden des Problems ausmachen. Irgendjemand müsse, so meint A, einmal die Gesellschaft wachrütteln und auf das Thema aufmerksam machen. Er entscheidet, sich selbst dessen anzunehmen, allerdings auch auf seine Art, immerhin ist er seit Jahren bei der freiwilligen Feuerwehr: Er möchte in seiner Heimatstadt eine brachliegende Industriehalle anzünden, die dafür bekannt ist, dass dort in einer Ecke dauerhaft Obdachlose leben. Diese haben sich dort schon vor Jahren eingerichtet und sich sogar mit vor Ort gefundenen Holzstreben, Paletten und Decken eigens abgetrennte "Räume" gebaut, in denen sie dauerhaft leben. Die örtlichen Behörden dulden dies, da die Menschen dort ja niemandem schaden. Selbstverständlich soll bei dem Plan niemand zu Schaden kommen. A erhofft sich so eine öffentliche Aufmerksamkeit über die prekären und sehr gefährlichen Lebensverhältnisse der dort lebenden Menschen.

Um aber auch sicher niemandem zu schaden, bevor sie sich als "Heldin in größter Not" inszeniert, möchte sie erst einmal üben. Sie bittet ihren Onkel C, dessen abgeschieden liegende Waldhütte am kommenden Samstagabend anzünden und sofort wieder löschen zu dürfen. C freut sich über den Vorschlag, immerhin ist die Hütte versichert. B soll daher ruhig etwas warten, bis sie mit dem Löschen beginnt, sodass die Hütte möglichst weitgehend abbrennt und er die gesamte Versicherungssumme kassieren kann. Da B ihren Onkel besonders gernhat, stimmt sie zu.

C weiß außerdem, dass Samstagabends regelmäßig Jugendliche in seiner Hütte unbefugt feiern. Er hat schon mehrfach die Polizei gerufen, die nichts unternahm. Sollte sich einer der Jugendlichen zum Zeitpunkt des Brandes dort aufhalten, was C für sehr wahrscheinlich hält, dann wäre das für ihn schon in Ordnung, immerhin würden sie dann einmal etwas über fremde Eigentumsverhältnisse lernen. Er erkennt auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs, nimmt das aber billigend in Kauf. B erzählt er nichts davon, da diese mehrfach betonte, das Ganze nur durchzuführen, wenn eine Gefahr für Menschen ausgeschlossen ist. C sichert B zu, dass sich dort außer ihm sonst nie jemand aufhalte.

Um aber auch sicher niemandem zu schaden, bevor sie sich als "Heldin in größter Not" inszeniert, möchte sie erst einmal üben. Sie bittet ihren Onkel C, dessen abgeschieden liegende Waldhütte am kommenden Samstagabend anzünden und sofort wieder löschen zu dürfen. C freut sich über den Vorschlag, immerhin ist die Hütte versichert. B soll daher ruhig etwas warten, bis sie mit dem Löschen beginnt, sodass die Hütte möglichst weitgehend abbrennt und er die gesamte Versicherungssumme kassieren kann. Da B ihren Onkel besonders gernhat, stimmt sie zu.

C weiß außerdem, dass Samstagabends regelmäßig Jugendliche in seiner Hütte unbefugt feiern. Er hat schon mehrfach die Polizei gerufen, die nichts unternahm. Sollte sich einer der Jugendlichen zum Zeitpunkt des Brandes dort aufhalten, was C für sehr wahrscheinlich hält, dann wäre das für ihn schon in Ordnung, immerhin würden sie dann einmal etwas über fremde Eigentumsverhältnisse lernen. Er erkennt auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs, nimmt das aber billigend in Kauf. B erzählt er nichts davon, da diese mehrfach betonte, das Ganze nur durchzuführen, wenn eine Gefahr für Menschen ausgeschlossen ist. C sichert B zu, dass sich dort außer ihm sonst nie jemand aufhalte.

Bevor B an die Arbeit geht, versichert sie sich allerdings, wie von Anfang an geplant und entgegen der Erwartung des C, dessen auch noch einmal, indem sie gründlich jeden Winkel der Hütte, die ohnehin nur aus einem Raum besteht, absucht, ob sich dort ein Mensch aufhält. Dies ist nicht der Fall. Dann zündet sie die Hütte an, die abbrennt. C fordert von der Versicherung V das Geld aus der Brandschutzversicherung und erhält 60.000 € ausgezahlt.

Fallfrage: Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 211, 212 StGB sind nicht zu prüfen.

Hinweis zur Bearbeitung: Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Erster Schritt: §§ ermitteln **Zweiter Schritt:** Problemfelder ermitteln **Dritter Schritt:** Problemfelder gewichten **Vierter Schritt:** "Richtige" Reihenfolge

Tatkomplex 1: Die Industriehalle

- A. Strafbarkeit des A
 - I. Strafbarkeit des A gem. § 306a I StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Objektiv
 - aa) (P): Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient
 - Ja, denn die Halle dient tatsächlich Wohnzwecken
 - bb) In-Brand-Setzen (+)
 - Gesamte Halle brennt
 - b) Subjektiv
 - (P): Vorsatz nur hinsichtlich eines Teils der Halle → genügt das?
 - i.E. ja, denn es geht um eine Halle, die nicht abgetrennt ist
 - 2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 3. Ergebnis: § 306a I StGB (+)

A. Strafbarkeit des A

- II. Strafbarkeit des A gem. § 306a II StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Objektiv: Gebäude in Brand gesetzt + konkrete Gesundheitsgefahr (+)
 - b) Subjektiv (-)
 - B hatte keinen Vorsatz hins. einer konkreten Gesundheitsgefahr
 - 2. Ergebnis: § 306a II StGB (-)
- III. Strafbarkeit des A gem. § 306c StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Straftat nach §§ 306–306b StGB; Eintritt der schweren Folge (+); tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (+)
 - d) Leichtfertigkeit (+)
 - B hätte aufgrund ihrer Expertise die Gefahr sehen müssen
 - 2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 3. Ergebnis: § 306c StGB (+)

A. Strafbarkeit des A

- IV. Strafbarkeit des A gem. § 306b I StGB (+)
 - Schwere Gesundheitsschädigung bei O
 - Geht gerade auf die spezifische Gefahr der Brandstiftung zurück
 - B handelte diesbezüglich auch fahrlässig
- V. Strafbarkeit des A gem. § 306b II Nr. 1 StGB (+)
 - Konkrete Todesgefahr als "Minus" zum eingetretenen Tod der O
- VI. Strafbarkeit des A gem. § 306d I StGB (+)
 - B hat den objektiven Tatbestand des § 306a II StGB erfüllt
 - Das leichtfertige Handeln bzgl des Todes eines Menschen begründet auch ein fahrlässiges Handeln mit Blick auf eine konkrete Gesundheitsgefahr
- VII. Strafbarkeit des A gem. § 305 I StGB (+)
- VIII. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB (+)
- IX. Strafbarkeit des A gem. § 123 I StGB (+)
 - Übersteigen des Zauns

A. Strafbarkeit des A

X. Konkurrenzen bei A

- § 306 I StGB tritt hinter § 306a I, II StGB zurück
- § 306a I, II StGB tritt wiederum hinter § 306c StGB zurück
- § 306b II Nr. 1 StGB steht aus Klarstellungsgründen in Tateinheit mit § 306c StGB, wenn man davon ausgeht, dass mehrere Personen in eine konkrete Lebensgefahr gebracht wurden
- § 305 I StGB tritt hinter die vollendeten Brandstiftungsdelikte zurück
- § 222 StGB tritt hinter § 306c StGB zurück
- § 306d I StGB tritt hinter § 306c StGB zurück

2. Tatkomplex: Die Hütte im Wald

- A. Strafbarkeit von B
 - I. Strafbarkeit der B gem. § 306 I Nr. 1 Alt. 2 StGB
 - 1. Tatbestand (+)
 - 2. Rechtswidrigkeit (-)
 - Einwilligung des Eigentümers C → § 306 I StGB ist spezielle Form der Sachbeschädigung und schützt das Eigentum als disponibles Rechtsgut
 - 3. Ergebnis: § 306 I Nr. 1 Alt. 2 StGB (-)
 - II. Strafbarkeit der B gem. § 303 I StGB
 - Ebenfalls wegen Einwilligung des C gerechtfertigt

- III. Strafbarkeit der B gem. § 306a I Nr. 3 StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der sich Menschen dort aufzuhalten pflegen (+)
 - Samstagabends sind dort regelmäßig Jugendliche
 - b) In Brand setzen (+)
 - c) (P): Teleologische Reduktion?
 - M₁: Nein, keine teleologische Reduktion
 - (+) § 306a ist abstraktes Gefährdungsdelikt
 - M₂ (h.M.): Doch, teleologische Reduktion, wenn jede Gefahr für Menschen ausgeschlossen wurde → hier (+)
 - (+) Erheblicher Strafrahmen → restriktiv handzuhaben
 - (+) Vermutung der Gefährlichkeit ist dann widerlegt
 - 2. Ergebnis: § 306a I Nr. 3 StGB (-)

- IV. Strafbarkeit der B gem. § 265 I StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Objektiv (+)
 - B hat eine versicherte Sache zerstört
 - b) Subjektiv (-)
 - Hatte aber keine Absicht, sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen (war ihr egal)
 - 2. Ergebnis: § 265 I StGB (-)

- I. Strafbarkeit des C gem. § 265 I StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Objektiv: Versicherte Sache (+) / Überlassen (+)
 - b) Subjektiv (+)
 - 2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 3. Ergebnis: § 265 I StGB (+)
- II. Strafbarkeit des C gem. § 263 I, III 1, 2 Nr. 5 StGB
 - 1. Tatbestand
 - a) Objektiv
 - aa) Täuschung (+)
 - C hat den Versicherungsfall selbst herbeigeführt → Versicherung war gem. § 81 I VVG nicht zur Leistung verpflichtet
 - bb) Irrtum, Vermögensverfügung (+)
 - cc) Vermögensschaden (+)

- II. Strafbarkeit des C gem. § 263 I, III 1, 2 Nr. 5 StGB
 - 1. Tatbestand
 - b) Subjektiv: Vorsatz, Bereicherungsabsicht (+)
 - 2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 3. Besonders schwerer Fall, § 263 III 1, 2 Nr. 2, Nr. 5 StGB (+)
 - Hütte hatte einen Wert von mindestens 60.000 €
 - 4. Ergebnis: § 263 I, III 1, 2 Nr. 5 StGB (+)
- III. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB (-)
 - Keine Tatherrschaft
- IV. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 27 I StGB (-)
 - Keine Haupttat

- V. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB
 - 1. Vorprüfung (+)
 - 2. Tatentschluss
 - a) Hins. einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat
 - C stellt sich vor, B würde nicht genau in der Hütte nachsehen, sodass die Voraussetzungen der teleologischen Reduktion nicht gegeben wären → (+)
 - b) Hins. des Bestimmens der B
 - B hatte eine Tat geplant, die keinen Tatbestand erfüllt (s.o.); C wollte zu einer Tat bringen, bei der die Voraussetzungen der teleologischen Reduktion nicht gegeben wären → (+)

- V. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB
 - 2. Tatentschluss
 - c) Hins. des Qualifikationstatbestandes des § 306b II Nr. 2 Alt. 1 StGB (+)
 - Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen ist bes. pers. Merkmal i.S.d. § 28 II StGB → kommt nur auf ihn selbst an
 - § 265 I StGB kommt nicht in Betracht, weil das uno actu mit der Brandstiftung zusammenfällt
 - Aber: Betrug ggü. Versicherung ist ermöglichungsfähige Straftat (Täuschung erst nach Brandstiftung) → C wollte diese ermöglichen
 - 2. Unmittelbares Ansetzen zur Anstiftung (+)
 - 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 4. Ergebnis: §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB (+)

- V. Strafbarkeit des C gem. §§ 306a, 306c, 25 l Alt. 2, 22, 23 l
 - 1. Vorprüfung (+)
 - 2. Tatentschluss
 - a) Hinsichtlich der Begehung einer Tat nach § 306a I StGB, s.o. (+)
 - b) Hinsichtlich des Todes eines Menschen (+), billigende Inkaufnahme
 - c) Hinsichtlich der Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft (+)
 - · Ging davon aus, dass B keinen Vorsatz hatte, was er ausnutzen wollte
 - 3. Unmittelbares Ansetzen
 - 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 4. Ergebnis: §§ 306a, 306c, 25 I Alt. 2, 22, 23 I
- C. Wieder: Strafbarkeit der B
 - IV. Strafbarkeit der B gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 27 StGB (+)
 - B hat durch das Anzünden der Hütte den Betrug des C ggü. seiner Versicherung überhaupt erst ermöglicht und sich daher wegen Beihilfe gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 27 StGB strafbar gemacht

D. Gesamtergebnis und Konkurrenzen im TK 2

I. Strafbarkeit der B

• §§ 263 I, III 1, 2 Nr. 5, 27 StGB

II. Strafbarkeit des C

- §§ 263 I, III, 1, 2 Nr. 5 StGB durch Fordern der Versicherungssumme
- §§ 306a I Nr. 3, 306b II Nr. 2, 30 I StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit
 §§ 306a I Nr. 3, 306c, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB durch Vereinbarung mit B bezüglich des Anzündens der Hütte